

## ENERGIEGESETZ

### BERICHT UND ANTRAG DER REDAKTIONSKOMMISSION

VOM 7. MAI 2004

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Redaktionskommission hat am 7. Mai 2004 das Energiegesetz beraten. Sie beantragt folgende Änderungen (**fett** hervorgehoben):

Vorbemerkungen:

Die Redaktionskommission stellt zunehmend fest, dass bei Gesetzesvorlagen Formulierungen verwendet werden, die inhaltlich keine klaren Aussagen machen und dementsprechend im Vollzug schwierig zu interpretieren sind. Beispiel bei § 3 Abs. 1 (problematische Formulierungen *kursiv* geschrieben):

§ 3 Abs. 1

*„Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren. Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.“*

Redaktionelle Änderungsanträge:

§ 4 Abs. 2 Zweiter Satz (Neuformulierung)

<sup>2</sup> ... nach Verbrauch ermöglichen. **Mindestens 60 % dieser Kosten sind der einzelnen Nutzereinheit entsprechend ihrem Verbrauch zuzuteilen.** Besonders sparsame ...

## § 5

**Förderungsmassnahmen**

Im Übrigen unverändert.

## § 6 Abs. 2 Bst. a und e

- a) ... technischer Art **bezüglich der** Energieverwendung ...
- e) den Vollzug von **Förderungsmassnahmen** unter Mithilfe ...

Zug, 7. Mai 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER REDAKTIONSKOMMISSION

Der Präsident: Max Uebelhart